

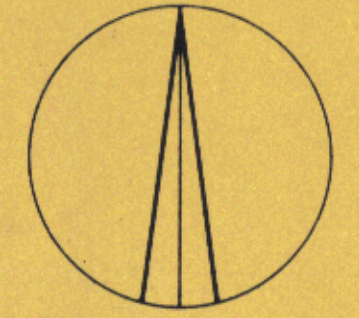
— GRENZE DES PLANGEBIETES
 — STRASSENLINE
 — BAUGRENZE
 — ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ■ WOHNBAUFLÄCHEN
 WR REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

■ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 ■ FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 ■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 ■ ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

■ VORHANDENE BAUTEN
 ■ VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
LOHBRÜGGE 2

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG, DEN 22. 66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Bauleitender

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauleitende
Landesplanung

Hamburg, den 2. Feb. 1966
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 25. 1. 66 (GVBl. S. 31) In Kraft getreten am 8. 2. 66

Verordnung
über den Bebauungsplan Lohbrügge 2
 Vom 25. Januar 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 2 für das Plangebiet Habermannstraße — Westgrenze des Flurstücks 338 und Südgrenze des Flurstücks 335 der Gemarkung Lohbrügge — Störmarshöhe — Nord- und Westgrenze des Flurstücks 335 der Gemarkung Lohbrügge — Goerdelerstraße — Habermannstraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 359 der Gemarkung Lohbrügge — Bornmühlenweg — Landesgrenze — Bille — Westgrenze der Flurstücke 362 und 361 sowie Südgrenze des Flurstücks 361 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 423) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 25. Januar 1966.

Nr. 23047 Archiv
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Bauleitende
 Landesplanung
 Hamburg 24, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 04

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 6

MONTAG, DEN 7. FEBRUAR

1966

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 2

Vom 25. Januar 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 2 für das Plangebiet Habermannstraße — Westgrenze des Flurstücks 338 und Südgrenze des Flurstücks 335 der Gemarkung Lohbrügge — Stormarnhöhe — Nord- und Westgrenze des Flurstücks 335 der Gemarkung Lohbrügge — Goerdelerstraße — Habermannstraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 339 der Gemarkung Lohbrügge — Bornmühlenweg — Landesgrenze — Bille — Westgrenzen der Flurstücke 362 und 361 sowie Südgrenze des Flurstücks 364 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Januar 1966.